

# **Gesetzentwurf**

der **Staatsregierung**

## **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

#### **A. Zielsetzung**

Gemäß den Festlegungen im Koalitionsvertrag soll die Eigenverantwortung der Hochschulen ausgebaut und das Sächsische Hochschulgesetz weiterentwickelt werden. Es sollen die Bedingungen für die sächsischen Hochschulen für den nationalen und internationalen Wettbewerb verbessert und die Freiheit der sächsischen Hochschulen gestärkt werden. Für dieses Ziel soll das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) und weitere die Hochschulen betreffende Gesetze geändert werden.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

Die Autonomie der Hochschulen wird durch zahlreiche Regelungen ausgebaut. So werden die Regelungen zur Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen vereinfacht. Die Ermächtigung des Finanz- und Wissenschaftsministeriums, weitere Einzelheiten in einer Rechtsverordnung zu regeln, entfällt (§ 6 Abs. 3).

Das Rektorat von Hochschulen, die eine Zielvereinbarung mit dem SMWK abgeschlossen haben und mit bestandskräftigem Feststellungsbescheid anerkannt kaufmännisch wirtschaften, kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbstgenutzten Liegenschaften beschließen (§ 103 Abs. 2) und die Stellenplanbindung für ihr nichtbeamtetes Personal aufheben (§ 103 Abs. 3).

Der Vergaberahmen wird für kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen, die Zielvereinbarungen abgeschlossen haben, aufgehoben (Art. 2 des Änderungsgesetzes). Den Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Lehr- oder Forschungsaufgaben im Sinne einer höheren Effizienz außerhalb der üblichen inneruniversitären Organisationsformen (Fakultät, Institut u.a.) einer Zentralen Einrichtung zuzuordnen. In diesem Falle ist deren Arbeitsfähigkeit ausreichend abzusichern. Die Kunsthochschulen erhalten die Möglichkeit, Aufgaben des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zu übertragen.

Es werden Studiengebühren bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als fünf Semester in einer Höhe von 500 € für jedes weitere Semester erhoben (§ 12 Abs. 2).

Die Lehrberichte sind nicht mehr jährlich, sondern nur noch mindestens alle zwei Jahre zu erstellen (§ 9 Abs. 3).

In § 10 Abs. 2 werden die Ziele, die in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen zu regeln sind, präzisiert.

Studien- und Prüfungsordnungen, die nur eine Fakultät betreffen, müssen künftig nicht mehr im Benehmen mit dem Senat erlassen werden. Durch die Änderung wird vermieden, dass es zu einer zweimaligen Befassung des Fakultätsrats mit der Studien- bzw. Prüfungsordnung kommt (§ 13 Absatz 4 Satz 1).

Der KMK-Beschluss vom 06.03.2009 hinsichtlich der Durchlässigkeit des Bildungssystems beim Hochschulzugang wird umgesetzt. Dies bedeutet, dass auch viele berufliche Ausbildungen nunmehr als Hochschulzugangsberechtigung gelten.

Nicht nur die Bachelor- sondern auch die Diplomabschlüsse der Berufsakademie ermöglichen den Zugang zu einem Masterstudiengang an den sächsischen Hochschulen (§ 17 Abs. 9).

Die Mitwirkung der Studierenden in den Studienkommissionen wird honoriert, indem eine Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit erfolgt.

Der sogenannte „Freiversuch“ (die vorfristige Ablegung einer Prüfung, welche im Fall des Nichtbestehens als nicht durchgeführt gilt) wird auf die nichtmodularisierten Studiengänge beschränkt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird verbessert, indem sie zum Regelfall erklärt wird. Eine Ablehnung der Anrechnung durch die Hochschule ist nur zulässig, wenn wesentliche Unterschiede zwischen den in den Studienabschnitten erworbenen oder mit den Prüfungen nachgewiesenen Kompetenzen bestehen. In Umkehrung der Beweislast ist nunmehr die Hochschule hierfür beweislasterpflichtig. Sie muss die Nichtanrechnung schriftlich begründen. Die Kunsthochschulen sind hiervon aufgrund der Besonderheiten künstlerischer Studiengänge ausgenommen.

Die Universitäten sollen stärker dazu angehalten werden, gemeinsam mit den Fachhochschulen Promotionsverfahren durchzuführen. Insbesondere für die Zulassung zur Promotion wird die Gleichbehandlung der Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten gesetzlich festgeschrieben (§ 40). Dissertationen werden nicht mehr nur von zwei, sondern von mindestens zwei Gutachtern bewertet, d.h. die Hochschulen können in ihren Promotionsordnungen eine höhere Zahl von Gutachtern festlegen. Ein Gutachter muss ein Professor einer sächsischen Universität bzw. bei Promotionen an Kunsthochschulen einer Kunsthochschule sein. Weitere Gutachter müssen habilitationsadäquate Leistungen vorweisen können oder die Berufungsvoraussetzung eines Fachhochschulprofessors nachweisen. Die Doktorarbeiten sind auch in elektronischer Form einzureichen. In § 40 Abs. 10 wird eine Regelung aufgenommen, nach der die Universitäten auch Promotionsstudiengänge einrichten können, in denen der Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden kann.

Durch einen neuen § 51 Abs. 3 wird es den Hochschulen ermöglicht, Wahlkreise zu bilden. Die Aufteilung in Wahlkreise bietet auch kleineren Fachrichtungen die Möglichkeit, einen Wahlkreisvertreter zu stellen. Die Bildung von Wahlkreisen soll eine gerechte Repräsentanz der Fachbereiche in den zu wählenden Organen ermöglichen.

Privatdozenten und Honorarprofessoren sollen zukünftig mehr Lehraufgaben an den Hochschulen wahrnehmen. Honorarprofessoren können zusätzlich verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen (§ 41 Abs. 4/§ 65 Abs. 2).

Mit einer spezialgesetzlichen Ermächtigung nach § 152 SächsBG wird die Möglichkeit geschaffen, die Dienstaufsicht auf die Hochschulen zu delegieren, damit flexibel auf aktuelle Problemstellungen reagiert werden kann.

Die Möglichkeiten der gemeinsamen Berufung in § 62 werden erweitert, indem in Absatz 2 das sogenannte Thüringer Modell aufgenommen wird. Danach können Angestellte von Forschungseinrichtungen, die die Einstellungsvoraussetzung als Professor erfüllen, in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers an einer bestimmten Hochschule berufen werden. Eine solche Berufung setzt ein gemeinsames Berufungsverfahren voraus; es erfolgt aber – anders als bei einer gemeinsamen Berufung – keine Anstellung bei der Hochschule. Dergestalt Berufene haben das Recht, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft an der Forschungseinrichtung die Bezeichnung "Professor" zu führen.

Es sind einige Änderungen für den Hochschulrat vorgesehen. So werden Entscheidungen im Umlaufverfahren ermöglicht, um die Handlungsfähigkeit auch zwischen den Sitzungen zu

gewährleisten (§ 54). Für die Hochschulräte können die Hochschulen eigene Regelungen für die Reisekostenvergütung schaffen. Für die Mitglieder des Hochschulrates wird ein einheitlicher Haftungsmaßstab im Sinne einer Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz definiert (§ 86 Abs. 3).

Indem die Ernennungszuständigkeit für die Mitglieder des Hochschulrates von der Staatsregierung auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übertragen wird, soll das Gewinnungsverfahren verbessert werden. Zudem wird hierdurch der Verwaltungsaufwand verringert (§ 86 Abs. 4).

Die Stellung des Rektorates soll gestärkt werden, indem das Beanstandungsrecht des Kanzlers auf Beschlüsse von Organen unterhalb der Zentralen Ebene begrenzt wird. Die Kunsthochschulen sind hiervon ausgenommen.

Staatlich anerkannten Hochschulen, die das Promotionsrecht haben, kann gestattet werden an nebenberuflich Beschäftigte die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen, wenn die Voraussetzungen einer Honorarprofessur vorliegen.

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird in die TU Dresden eingegliedert.

Des Weiteren werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **C. Alternativen**

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, gibt es keine Alternativen.

### **D. Kosten**

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt verbunden.

### **E. Zuständigkeit**

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.



### III. Stellen

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2012	2013	2014	2015
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2012	2013	2014	2015
-	-	-	-

### IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, Finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

keine

# **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen Vom**

## **Artikel 1 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13 Grundordnung, Ordnungen“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 102 und 103 werden wie folgt gefasst:  
„§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden  
§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung“.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert: In Buchstabe c wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
  - c) Die Nummer 4 wird Nummer 3.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401)“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.“
5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „mindestens alle 2 Jahre“ ersetzt.
  - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „berücksichtigen“ wird durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:  
„dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,“
      - ccc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:  
„2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,  
3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,“
      - ddd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6 und in der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
      - eee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. die Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele.“
    - bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Hochschulrates und des Rektorates Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele festlegen.  
(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zur Ersatzvornahme nach Absatz 3 sowie zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „bei unbeweglichem Anlagevermögen“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „das zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
“Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der



- jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 54, 56 bis 64, § 65 Abs. 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 SÄHO Anwendung.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vermögensrechnung“ das Komma und die Wörter „zur Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen nach § 6 Abs. 3“ gestrichen.
  - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „findet Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung“ durch die Angabe „gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird gestrichen.
  - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „als Globalbudget“ eingefügt.
    - bb) Satz 4 wird gestrichen.
  - f) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständlich auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.“
  - g) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538) durch die Angabe „geändert durch VwV vom 18. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1702)“ ersetzt.
  - h) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „29. November 2007 (SächsABl. SDr. S. S 639)“ durch die Angabe „10. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1790)“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung“ eingefügt und nach dem Wort „erhoben“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 5 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012

(SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.

(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll.“
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Nummer 4 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entgelte“ die Angabe „nach den Absätzen 3 bis 7“ eingefügt.
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „SächsVwKG“ ersetzt.
  - h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 7 und 8“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Grundordnung, Ordnungen“.**

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Studien-, Prüfungs-,“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Satzpunkt ersetzt.
      - ccc) Nummer 4 wird gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:

1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizierausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 - Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden, und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.

(5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.“

- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 eingefügt:
- „(6) Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.
- (7) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1.
- (8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.
- (9) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11 und der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
- „Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)“ und die Angabe „geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenschaft“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Studentenwerkes“ werden die Wörter „oder der Studienkommission“ eingefügt.

12. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlussprüfungen“ die Wörter „in nicht modularisierten Studiengängen“ eingefügt.

- b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:  
„(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.“
14. In § 36 Abs. 8 werden nach dem Wort „konsekutiven“ das Komma und das Wort „nichtkonsekutiven“ gestrichen.
15. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.“
16. § 39 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.  
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 9“ ersetzt.
17. § 40 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Internationale Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.  
bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.  
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.  
(3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.  
(4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen in kooperativen Promotionsverfahren zusammen.“  
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Universitätsprofessor sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 4 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“  
d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 7 bis 9.

- e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:  
„(10) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.“
18. § 41 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.  
b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:  
„(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.  
(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1.“  
(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.“
19. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Universitäten“ das Komma und die Wörter „dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.
20. § 43 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Familienzuschlages“ jeweils durch das Wort „Kinderzuschlages“ ersetzt.  
b) In Nummer 3 wird das Wort „Auslandszuschläge“ durch die Wörter „Kosten eines Auslandsaufenthaltes“ ersetzt.
21. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt“ eingefügt.  
b) Satz 3 wird gestrichen.
22. § 51 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.  
(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.“  
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
23. § 52 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 5 Jahren“ durch die Wörter „der Wahlperiode“ ersetzt.  
bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs.“  
cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.“

24. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.“

25. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“

b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.“

26. § 60 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.“

27. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „ein“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Der bisherige Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr gehören mindestens 4 externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Professor kann in Abweichung von § 69 Abs. 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. Wer nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzun-

- gen nach § 58 erfüllt, hat das Recht, den Titel „Professor“ zu führen. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
29. In § 63 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonders herausgehobene“ durch das Wort „herausragende“ ersetzt.
30. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.“
31. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingestellt werden,“ die Wörter „wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Das Rektorat kann auf Antrag des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Dekans einem im Ruhestand befindlichen Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.“
32. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- c) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „des Dienstherrn“ werden durch die Wörter „der Dienstbehörde“ ersetzt.
- d) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
33. In § 77 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Absätze“ die Angabe „1,“ eingefügt.
34. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen.“
35. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.
- cc) Nummer 9 wird gestrichen.
- dd) Die Nummern 10 bis 20 werden die Nummern 8 bis 18.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 werden die Wörter „Der Rektor,“ gestrichen und das Wort „die“ vor dem Wort „Prorektoren“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:  
„Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.“



36. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Rektor leitet die Hochschule.“
    - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Rektor“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgender Satz angefügt: „Er bestimmt einen Prorektor zu seinem Vertreter.“
  - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
  - c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“
37. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 21),“ die Angabe „geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239),“ eingefügt.
    - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt: „10a. Erstellung des Jahresabschlusses,“.
38. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „er sie für unzweckmäßig hält“ durch die Wörter „diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschule“ die Angabe „unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beauftragungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1.“
  - c) In Absatz 8 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 54),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142,143) geändert worden ist,“ eingefügt.
39. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- d) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:
- „(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.“
40. In § 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
41. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „hat aufschiebende Wirkung“ durch die Wörter „ist schriftlich zu begründen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sie hat aufschiebende Wirkung.“
42. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „errichten“ die Wörter „und aufheben“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen.“
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern.“
43. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 102  
Palucca Hochschule für Tanz Dresden“.**
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 86 Abs. 11 gilt entsprechend.“

44. § 103 wird wie folgt gefasst:

**„§ 103  
Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung**

(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.

(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltplans zur Verfügung gestellt.“

45. In § 104 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „für Steuern und“ ersetzt.

46. In § 105 Abs. 4 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.

47. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. § 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

48. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikel-Nummer der Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
49. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen analog § 65 Abs. 1 SÄHO,
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und der Finanzen erforderlich.“
50. In § 113 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 107 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
51. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
 „(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau verliert seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau ein.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Senat“ das Komma und die Wörter „der Institutsrat“ gestrichen.
- d) In Absatz 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 21 wird angefügt:  
 „(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1, in § 13 Abs. 5, in § 15 Abs. 2 und in § 16 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 SächsHSG abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze sowie § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht.“
4. In der Anlage zu § 2 wird in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Kanzler des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für die Verbesserung der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch

die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes**

Das Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen soll die Hochschulautonomie ausgebaut werden. Des Weiteren werden notwendige Anpassungen vorgenommen.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Beabsichtigt ist eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen. So wird z. B. die Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen vereinfacht. Die Ermächtigung des Finanz- und Wissenschaftsministeriums, weitere Einzelheiten in einer Rechtsverordnung hierzu zu regeln, entfällt. Das Rektorat der Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbstgenutzten Liegenschaften beschließen. Die Stellenplanbindung wird weiter gelockert.

Die Kunsthochschulen erhalten im Rahmen einer modifizierten Erprobungsklausel die Möglichkeit, noch stärker als bisher neue Organisationsstrukturen einzuführen. Mit der Änderung soll ihnen ermöglicht werden, die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuzuweisen, um den Besetzungsbedarf der Gremien angemessen zu verringern.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels wird der Personenkreis erweitert, der aufgrund seiner beruflichen Qualifizierung berechtigt ist, ein Hochschulstudium aufzunehmen. Damit wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung vom 06.03.2009 umgesetzt.

Es werden Studiengebühren bei erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit erhoben.

Ferner sollen die Universitäten in stärkerem Maße als bisher angehalten werden, gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchzuführen. Bei der Zulassung zur Promotion wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Abschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln sind.

Dissertationen sind von mindestens zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter Universitätsprofessor sein muss und die weiteren Gutachter habilitationsadäquate Leistungen nachweisen oder über die Berufungsvoraussetzung eines Fachhochschulprofessors verfügen müssen.

Die Universitäten können nun auch Promotionsstudiengänge einrichten, in denen der Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden kann.

Honorarprofessoren erhalten die Berechtigung, sich an der Forschung zu beteiligen. Sie werden - wie auch die Privatdozenten - verpflichtet, Lehraufgaben zu übernehmen.

Die Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, sollen leichter anerkannt werden. Damit sollen die Möglichkeiten der Studenten, die Hochschule zu wechseln, verbessert werden. Die Mitwirkung der Studenten in den Studi-

enkommissionen wird honoriert, indem bis zu drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Die Hochschulen erhalten des Weiteren die Möglichkeit, bestimmte Lehr- oder Forschungsaufgaben außerhalb der üblichen inneruniversitären Organisationsformen (Fakultät, Institut u.a.) einer Zentralen Einrichtung zuzuordnen. In diesem Falle ist deren Arbeitsfähigkeit ausreichend abzusichern.

Ferner werden die Bestimmungen zum Hochschulrat modifiziert. Der Hochschulrat kann nunmehr Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, um seine Entscheidungsfindung zu beschleunigen und die Handlungsfähigkeit auch zwischen den Sitzungen zu sichern. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Reisekostenschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen durch Ordnung zu regeln. Für die Mitglieder wird eine einheitliche Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz festgelegt. Die Mitglieder werden künftig einheitlich vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ernannt.

Der Vergaberahmen für die Professorenbesoldung bei kaufmännisch wirtschaftenden Hochschulen wird aufgehoben, um einen Anreiz für die Hochschulen zu schaffen kaufmännisch zu wirtschaften und Zielvereinbarungen abzuschließen.

Das Internationale Hochschulinstitut wird in die TU Dresden eingegliedert.

Im Übrigen werden redaktionelle und kleinere Änderungen vorgenommen.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 – Änderung der Überschrift**

Mit der Änderung des Namens des Sächsischen Hochschulgesetzes soll unterstrichen werden, dass das Gesetz getragen ist von dem Bewusstsein, dass nur die weitestgehende Freiheit exzellente Hochschulen ermöglicht.

#### **Zu Nummer 2 – Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund von Änderungen im Gesetzestext anzupassen.

#### **Zu Nummer 3 - § 1 (Geltungsbereich)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Vorschriften, die das Internationale Hochschulinstitut Zittau betreffen, sind zu streichen, da das Internationale Hochschulinstitut Zittau in die TU Dresden eingegliedert wird.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Namensänderung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG. Das Gesetz ist an die Namensänderung anzupassen.



Zu Buchstabe c

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4 - § 6 (Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung)**

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der aktuelle Wortlaut regelt unter engen Voraussetzungen, wie Hochschulen Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen können. Im Interesse der Deregulierung werden diese ebenso wie die bestehende Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung solcher Voraussetzungen gestrichen. Um diesbezügliche finanzielle Risiken für die Hochschulen zu verhindern, bedürfen diese Entscheidungen und Maßnahmen der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Des Weiteren müssen stets die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SÄHO vorliegen. Dies erreichen die Änderungen der Absätze 4 und 5 des § 11, die § 65 Abs. 1 SÄHO für anwendbar erklären.

#### **Zu Nummer 5 - § 9 (Qualitätssicherung)**

Zu Buchstabe a

Durch die jährliche Berichtspflicht entsteht ein übermäßiger Arbeitsaufwand in den Fakultäten. Deshalb wird neu festgelegt, dass die Lehrberichte nur noch mindestens alle zwei Jahre erstellt werden müssen.

Zu Buchstabe b

Mit der Einleitung des Absatz 3 Satz 7 durch das Wort „auch“ wird ermöglicht, dass die Studentenbefragungen unabhängig von dem durch das Rektorat in der Ordnung festgesetzten Zeitintervall und ohne Aktivierung des gesamten Qualitätssicherungsinstrumentariums durchgeführt werden können, etwa um die Leistungsfähigkeit einzelner Lehrbereiche zu ermitteln oder um innerhalb der Lehrberichte auch die Qualitätsentwicklung in der Lehre feststellen zu können.

#### **Zu Nummer 6 - § 10 (Hochschulplanung und -steuerung)**

Die Freigabe der Stellenplanbindung nach § 103 Abs. 3 neuer Fassung und der Wegfall des Vergaberahmens nach § 14 Besoldungsgesetz in der in Artikel 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes enthaltenen Fassung führen zu der Notwendigkeit, bisher durch Stellenplan und Vergaberahmen determinierte Steuerungsmechanismen in geeigneter Weise in den Bereich der Zielvereinbarungssystematik zu überführen.

#### **Zu Nummer 7 - § 11 (Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung)**

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb

Mit der Einfügung wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der bisherigen Regelung waren von den Hochschulen im Jahresabschluss ausschließlich solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. Danach war das bewegliche Anlagevermögen, das unter Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Zahlung steht, erst nach vollständiger Bezahlung zu bilanzieren. Gemäß § 246 Abs. 1 HGB kommt es aber nicht auf das zivilrechtliche, sondern auf das ökonomische Eigentum an.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. cc

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa

Dies ist eine Folgeänderung der Änderung des § 6 Abs. 3. Durch die Geltung des § 65 Abs. 1 SächsHO werden die Voraussetzungen für die Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen festgelegt. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Hochschulen seit Überführung in ihre neue Rechtsform mit dem letzten Sächsischen Hochschulgesetz auch auf die Sächsische Haushaltsordnung verpflichtet sind.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb

Dies ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 6 Abs. 3.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. cc

Satz 4 war im Landtagsverfahren zur Hochschulgesetznovelle 2009 eingefügt worden, damit die Verordnung nach Satz 3 den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages vor Erlass der entsprechenden Verordnung zur Kenntnis gegeben werden konnte. Die Hochschulfinanzverordnung vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 440) ist zwischenzeitlich erlassen und am 31. Dezember 2011 in Kraft getreten, so dass diese Regelung nunmehr entbehrlich ist.

Zu Buchstabe d

Dies ist eine Folgeänderung der Änderung des § 6 Abs. 3. Durch die Geltung des § 65 Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen festgelegt. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Hochschulen seit Überführung in ihre neue Rechtsform mit dem letzten Sächsischen Hochschulgesetz auch auf die Sächsische Haushaltsordnung verpflichtet sind.

Zu Buchstabe e Doppelbuchst. aa

Durch die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes Globalbudget wird eine größere Flexibilisierung bei der hochschulinternen Umwidmung der Finanzmittel erreicht. Die haushaltsrechtliche Behandlung des Globalbudgets richtet sich nach § 11 Abs. 4 und 5.

Zu Buchstabe e Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung der Stellenplanbindung für das nichtbeamtete Personal an kaufmännischen Hochschulen gemäß § 103 Abs. 3.

Zu Buchstabe f

Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, für Rechnung ihres nicht rechtsfähigen Sondervermögens im Rahmen der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des nicht rechtsfähigen Sondervermögens Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

Diese Ermächtigung ist in zweifacher Hinsicht begrenzt: Zum einen muss die Hochschule vor Abschluss entsprechender Geschäfte die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einholen. Zum anderen ist die Haftung der Hochschule gegenständlich auf das Sondervermögen zu beschränken, worauf der Vertragspartner auch vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hingewiesen werden muss.

Für den Prüfungsmaßstab, der seitens der Ministerien im Rahmen der Einwilligung anzulegen ist, sind ebenfalls Vorgaben getroffen, indem das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dienen muss. In diesem Rahmen sind die Ministerien auch berechtigt, die Einwilligung unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen.

Zu Buchstabe g und h

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nummer 8 - § 12 (Gebühren und Entgelte)**

Zu Buchstabe a

Dies ist eine redaktionelle Änderung und dient der Klarstellung. Da die erste staatliche oder kirchliche Abschlussprüfung keinen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt, waren diese Studiengänge gesondert zu nennen.

Zu Buchstabe b

Bei deutlicher Überschreitung (mehr als fünf Semester) der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro bei der Rückmeldung erhoben. Etwaige Zeiten von Urlaubssemestern, Mutterschutz und wegen Kindesbetreuung nach § 20 Abs. 2 SächsHSG werden bei der Ermittlung der zurückgelegten Studienzeit nicht angerechnet (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG). Gleiches gilt für Zeiten der Mitwirkung in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder der Studienkommission. Um eine gleichmäßige Handhabung bei allen Hochschulen zu erreichen und eine unterschiedliche Höhe des Betrages zu vermeiden, wird ein einheitlicher Kostenbetrag von 500 EUR pro Semester normiert. Die neue Regelung soll den Hochschulen neue Einnahmequellen eröffnen und die Studenten zu einem zügigen Studium anhalten.

Gleichzeitig sind die Hochschulen verpflichtet, die Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre einzusetzen. Dies ist gesetz-

lich zu bestimmen, ansonsten flößen diese Einnahmen zweckneutral dem Staatshaushalt zu.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird den Hochschulen ermöglicht, von Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, Gebühren zu erheben. Voraussetzung ist aber, dass die Hochschulen für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten. Die Ausgestaltung des Programms ist in das Ermessen der Hochschulen gestellt.

Zu Buchstabe c bis h

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Nummer 9 - § 13 (Grundordnung, Ordnungen)**

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Studien- und Prüfungsordnungen, die nur eine Fakultät betreffen, müssen künftig nicht mehr im Benehmen mit dem Senat erlassen werden. Dies soll das Verfahren deutlich beschleunigen. Durch die Änderung wird vermieden, dass es zu einer zweimaligen Befassung des Fakultätsrats mit der Studien- bzw. Prüfungsordnung kommt. Die Rechtmäßigkeit der Ordnungen wird bereits durch die verpflichtende Genehmigung des Rektorats gesichert.

Zu Buchstabe c

Regelungen zur Erweiterung der Autonomie und Stärkung der Flexibilisierung der Hochschulen werden künftig in § 103 getroffen.

### **Zu Nummer 10 - § 17 (Hochschulzugang)**

Die KMK hat am 06.03.2009, kurz nach Verabschiedung des Sächsischen Hochschulgesetzes Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung beschlossen. Diese Empfehlungen sind bereits in anderen Bundesländern in Landesrecht überführt. Danach sollen bestimmte Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu einem allgemeinen Hochschulzugang berechtigen. Beruflich qualifizierte Bewerber, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine dreijährige berufliche Praxis nachweisen, können über eine Zugangsprüfung die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Mit der Gesetzesänderung werden diese Regelungen übernommen. Von der im KMK-Beschluss vorgesehenen Möglichkeit, weitere Hochschulzugangsberechtigungen durch landesspezifische Regelungen wie z.B. ein Probestudium als Hochschulzugangsberechtigung einzuführen, wird allerdings kein Gebrauch gemacht, weil unter dem Begriff „Studium“ in Absatz 7 nur ein Studium zu verstehen ist, das nach dem Erhalt der Zugangsberechtigung absolviert worden ist. Zeiten eines Probestudiums an Hochschulen anderer Länder, mit denen eine Zugangsberechtigung erlangt werden kann, werden hiervon nicht erfasst.

Kunsthochschulen sehen die Notwendigkeit, dass die Studienbewerber sich vor Aufnahme des Studiums in Praktika bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben müssen, um sich den Erfordernissen eines künstlerischen Studiums erfolg-

reich stellen zu können. Ein solches Praktikum soll den Studienbewerbern frühzeitig verdeutlichen, ob sie über die notwendige künstlerische bzw. fachliche Eignung verfügen. Daher wird die alte Regelung des § 13 Abs. 5 SächsHG für Kunsthochschulen wieder aufgenommen.

Vor dem Hintergrund zum Teil sehr hoher Abbrecherquoten und dem Bedürfnis der Anrechnung von Leistungen außerhalb des Studiums bei berufsbegleitenden Studiengängen sollen die Hochschulen wieder die Möglichkeit erhalten, zusätzlich zum Hochschulzugang auch den Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit zu verlangen, wenn der Studiengang dies erfordert.

Nach § 10a SächsBAG sind Bachelorabsolventen der Berufsakademien zu einem Masterstudiengang an Hochschulen zuzulassen. Für Diplomabschlüsse der Berufsakademien ist dies bisher nicht möglich. Diese Regelungslücke soll mit § 17 Abs. 9 geschlossen werden.

### **Zu Nummer 11 - § 20 (Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung)**

Zu Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Auch die Mitarbeit in einer Studienkommission soll bei der Berechnung der Regelstudienzeit angemessen berücksichtigt werden. Eine bei den Hochschulen durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass sich der Zeitaufwand der studentischen Vertreter in der Studienkommission bis auf 80 h im Semester summieren kann.

### **Zu Nummer 12 - § 29 (Finanzwesen der Studentenschaft)**

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG sind die Studenten verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften Beiträge zu entrichten, wenn die Studentenschaft in Fachschaften gegliedert ist (§ 27 Abs. 2 SächsHSG). Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG regelt der Studentenrat die Bewirtschaftung der Mittel durch Ordnung. Die Regelung bezieht sich nach systematischer Auslegung auch auf die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften. Nach systematischer Auslegung ist mithin der Studentenrat bereits nach geltender Rechtslage verpflichtet, den Fachschaften die zur Erfüllung von deren Aufgaben notwendigen Mittel zuzuweisen. Dies wird mit der Änderung verdeutlicht.

### **Zu Nummer 13 - § 35 (Prüfungen)**

Zu Buchstabe a

Der Freiversuch ist nach bisheriger Gesetzeslage auch bei modularisierten Studiengängen möglich. Dies kann zu einer hohen Belastung der Prüfungsorgane der Hochschulen führen, da der Freiversuch für jede Modulprüfung abgelegt werden darf. Mit der Einführung der Module und einzelnen Modulprüfungen ist eine Studienstruktur implementiert worden, die die Freiversuchsregelung entbehrlich macht. Mit der Abschichtung, d.h. Abschluss eines bestimmten Lehrstoffes nach bestandener Modulprüfung für das Reststudium, sind strukturelle Vorkehrungen getroffen, die eine Freiversuchsregelung entbehrlich machen. Beweggrund für die Einführung eines Freiversuches war es, den Studenten zu einem zeitgerechten Abschluss seines Studiums zu motivieren. Dieser Motivierung bedurfte es, weil der Student ohne die Mög-

lichkeit der Abschichtung prüfungsrelevanter Studieninhalte durch zeitnahe Prüfungen – so wie dies in den modularisierten Studiengängen angelegt ist – nahezu das gesamte Wissen seines Studiums innerhalb eines kurzen Prüfungszeitraumes abzurufen verpflichtet war. Die Sorge, diesen Anforderungen nicht oder nur unzureichend genügen zu können, hat viele Studenten dazu bestimmt, die Studiendauer deutlich über die Regelstudienzeit hinaus auszuweiten, um den Prüfungsanforderungen genügen zu können. Dem sollte mit der Einführung der Freiversuchsregelung entgegen gewirkt werden. Da diese strukturellen Besonderheiten in modularisierten Studiengängen – wie beschrieben – nicht anzutreffen sind, sind modularisierte Studiengänge von der Freiversuchsregelung auszunehmen. Dem trägt die Änderung von § 35 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG Rechnung.

#### Zu Buchstabe b

Durch die Gesetzesänderung soll der Studienortwechsel und damit die Mobilität der Studenten erleichtert werden. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag und wird zum Regelfall. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass der Student beabsichtigt, an der betreffenden Hochschule sein Studium fortzusetzen, Prüfungen abzulegen, ein weiteres Studium aufzunehmen oder zur Promotion zugelassen zu werden. Eine Ablehnung der Anrechnung durch die Hochschule ist nur zulässig, wenn wesentliche Unterschiede zwischen den in den Studienabschnitten erworbenen oder mit den Prüfungen nachgewiesenen Kompetenzen bestehen. Jetzt hat die Hochschule in Umkehrung der Beweislast – bisher war der Student beweisbelastet - nachzuweisen, dass mitgebrachte Studien- und Prüfungsleistungen sich wesentlich von den Maßgaben ihrer eigenen Studien- und Prüfungsordnungen unterscheiden.

Kunsthochschulen bleiben von dieser Änderung der Beweislastumkehr ausgenommen, da die in künstlerischen Studiengängen anderer Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund des jeweils differierenden Studien- und Lehrprofils in der Regel nicht mit den Anforderungen der aufnehmenden Kunsthochschule vergleichbar sind.

#### **Zu Nummer 14 - § 36 (Studienordnungen)**

Mit der Gesetzesänderung wird der Beschluss der KMK vom 04.02.2010 zu ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen umgesetzt. In Punkt A.4 des KMK-Beschlusses ist festgelegt, dass Studiengänge konsekutiv oder weiterbildend sind. Nichtkonsekutive Studiengänge entfallen damit.

#### **Zu Nummer 15 - § 38 (Weiterbildende Studien)**

Fernstudium und Weiterbildungsmaßnahmen sollten essentieller Bestandteil des Lehrangebots der sächsischen Hochschulen sein. Diese Form der Lehre bietet der Hochschule eine weitere Möglichkeit, sich neue Einnahmequellen zu erschließen, da Fernstudienangebote immer kostenpflichtig sind. Gute Fernstudiengänge bilden auch ein Alleinstellungsmerkmal.

## **Zu Nummer 16 - § 39 (Hochschulgrade)**

Zu Buchstabe a

In § 39 SächsHSG wird die Festlegung der Hochschulgrade ausreichend geregelt. Einer Konkretisierung durch eine gesonderte Rechtsverordnung bedarf es nicht. Zudem wären die Hochschulgrade in der Rechtsverordnung konkret zu bezeichnen. Dies hätte zur Konsequenz, dass weitere durch Beschlüsse der KMK empfohlene oder zugelassene Grade und Gradbezeichnungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen sächsischen und ausländischen Hochschulen ergeben, nur verwendet werden dürften, wenn zuvor die Verordnung angepasst worden wäre. Wegen dieses erheblichen und rechtlich überflüssigen Verordnungsanpassungsaufwandes wird die Verordnungsermächtigung gestrichen.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da sich die Absätze des § 40 SächsHSG durch die Einfügung neuer Absätze verschieben.

## **Zu Nummer 17 - § 40 (Promotion)**

Mit der neuen Formulierung in Abs. 2 wird eine rechtliche Gleichbehandlung von Fachhochschulabsolventen mit Universitätsabsolventen gesetzlich vorgeschrieben. Fachhochschulabsolventen sind unter den gleichen Bedingungen wie Universitätsabsolventen zur Promotion zuzulassen. Die Regelung, dass Absolventen einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden sollen, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden, entfällt. Mit der jetzt vorgeschriebenen gesetzgeberischen Gleichbehandlung von Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten wäre es nicht zu vereinbaren, eine solche Vorschlagsmöglichkeit und die damit verbundene stärkere Zulassungsverpflichtung zur Promotion der Fachhochschulabsolventen beizubehalten, die für Universitätsabsolventen nicht gilt.

Fachhochschulabsolventen sollen keinen Erschwernissen gegenüber Universitätsabsolventen unterliegen. Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Dies kann eine zusätzliche Erleichterung für die Promovierenden in der Praxis bedeuten. Allerdings bliebe es den Universitäten unbenommen, solche Eignungsfeststellungsverfahren (allerdings sowohl für Absolventen von Universitäten als auch von Fachhochschulen) gleichermaßen als Zulassungsvoraussetzung in ihren Promotionsordnungen vorzuschreiben.

In Absatz 6 wird die Anzahl der Gutachter einer Promotion neu bestimmt. Bislang ist vorgeschrieben, dass zwei Hochschullehrer die Dissertation bewerten. Dies wurde teilweise als unzureichend empfunden, weil selbst zwei Juniorprofessoren diese Voraussetzungen erfüllen würden. Insofern werden jetzt mindestens zwei Gutachter vorgeschrieben. Die konkrete Anzahl legt die Fakultät in der Promotionsordnung fest. Um eine wissenschaftsadäquate Zusammensetzung des Gutachtergremiums zu gewährleisten, wird festgelegt, dass zumindest ein Gutachter ein Universitätsprofessor einer sächsischen Universität sein muss. Der Universitätsprofessor darf auch ein nach § 62 gemeinsam berufener Professor sein. Die Festlegung, dass an jeder Promotion mindestens ein Universitätsprofessor beteiligt sein muss, entspricht der wissenschaftlichen Tradition, wonach das Gutachtergremium so zusammengesetzt ist,

dass mindestens ein Gutachter über die Qualifikation verfügt, über die zu entscheiden ist. Die Promotion entspricht dem traditionellen Werdegang zur Erreichung einer Professur an einer Universität. Im Interesse der Sicherung eines hohen Qualitätsstandards bei der Beurteilung einer Promotion ist deshalb gesetzlich festzuschreiben, dass mindestens ein Universitätsprofessor dem Gutachtergremium angehört. Der Verweis auf die §§ 60 und 62 ist geboten, weil der sächsische Landesgesetzgeber keinen Einfluss auf die wissenschaftlichen Anforderungen für die Erteilung einer Universitätsprofessur in anderen Bundesländern und anderen Staaten weltweit hat. Die bereits nach aktueller Gesetzeslage vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit von Juniorprofessoren soll bestehen bleiben. Gerade in kooperativen Promotionsverfahren sollen Fachhochschullehrer als Gutachter auch weiterhin mitwirken können. Hinzu kommen sollen wissenschaftlich ausgewiesene Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie renommierte ausländische Wissenschaftler. Da ausländische Wissenschaftler eine andere wissenschaftliche Laufbahn absolviert haben, ist das gesetzlich geforderte Qualifikationsprofil durch den Begriff „habilitationsadäquat“ umschrieben. Die Promotionsarbeit ist künftig auch elektronisch einzureichen. Hierdurch sollen die Möglichkeiten der Überprüfung der Arbeiten auf Plagiate verbessert werden.

Der Ph.D. (auch PhD oder DPhil) ist der häufigste Doktorgrad in englischsprachigen Ländern. Bei dem Ph.D. handelt es sich um ein wissenschaftliches Forschungsdoktorat oder ein Doktorstudium mit einer üblichen Dauer von drei bis fünf Jahren. Die Möglichkeit zum Erwerb dieses Hochschulgrades stellt im Besonderen für die Absolventen medizinischer Studiengänge einen Wettbewerbsvorteil auf dem internationalen Arbeitsmarkt dar. Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit sollen die sächsischen Hochschulen diese Option erhalten. Mit der gewählten Formulierung wird sichergestellt, dass die gewonnene Qualifikation eindeutig gekennzeichnet wird.

#### **Zu Nummer 18 - § 41 (Habilitation)**

Mit der Neuregelung in § 41 Abs. 4 soll das wissenschaftliche Potential der Privatdozenten für die Hochschulen im höheren Maße nutzbar gemacht werden. Der Habilitierte darf seinen Doktorgrad unter den folgenden Voraussetzungen um den Zusatz „Privatdozent“ ergänzen: Er muss sich gegenüber der Hochschule verpflichten, in seinem Fachgebiet Lehrverpflichtungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu leisten und die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beim Fakultätsrat beantragen, der ihm dann dieses Recht zuerkennt. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat zu erlassen ist. Die Hochschulen gehen allein mit der Verleihung der Lehrbefugnis gegenüber Privatdozenten keine rechtlichen Pflichten zur Begründung eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses ein. Privatdozenten haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung, auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis oder einen Arbeitsplatz.

#### **Zu Nummer 19 - § 42 (Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium)**

Da das Internationale Hochschulinstitut Zittau in eine Universität eingegliedert wird, ist hier eine redaktionelle Änderung vorzunehmen.

#### **Zu Nummer 20 - § 43 (Landesstipendien)**

Die redaktionellen Anpassungen dienen der Klarstellung. Die nach dieser Regelung zu gewährenden Leistungen stehen nicht in besoldungsrechtlichem Kontext. Um eine



Verwechslung mit den entsprechenden Besoldungsbestandteilen zu vermeiden, werden die bisher verwendeten besoldungsrechtlich geprägten Begriffe durch geeignete Begriffe ersetzt.

### **Zu Nummer 21 - § 50 (Mitgliedergruppen)**

In der Praxis ergaben sich an manchen Hochschulen Schwierigkeiten bei Abstimmungen in den Gremien, wenn entgegen den Festsetzungen der Grundordnung der Hochschule nicht alle vorgesehenen Sitze für die Hochschullehrer besetzt worden sind. Dann lag ein Verstoß gegen § 50 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG vor. Die bisherige Regelung ist zwar geeignet und bestimmt, das verfassungsrechtliche Gebot einer wissenschaftsadäquaten Organstruktur der Hochschule zu sichern, indem auf diese Weise die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer sichergestellt wird. Diese verfassungsrechtliche Maßgabe lässt sich aber leichter mit der Neuregelung in § 50 Abs. 4 Satz 2 erreichen. Damit wird potenziellen Besetzungsproblemen von Organen, auch für die Gruppe der Hochschullehrer, Rechnung getragen ohne verfassungsrechtliche Schieflagen zuzulassen.

### **Zu Nummer 22 - § 51 (Wahlen)**

Zu Buchstabe a

Durch den neuen § 51 Abs. 3 wird es den Hochschulen ausdrücklich ermöglicht, Wahlkreise zu bilden. Die Aufteilung in Wahlkreise bietet auch kleineren aber bedeutenden Fachrichtungen die Möglichkeit, Wahlkreisvertreter zu stellen. Die Bildung von Wahlkreisen soll eine sich aus der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für das Profil der Hochschule abgeleitete und damit gerechte Repräsentanz der Fachbereiche in den zu wählenden Organen ermöglichen. Die Gewichtung der beiden Gesichtspunkte ist der Hochschule überlassen.

Für die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat oder in den Erweiterten Senat werden durch die Neuregelung in § 51 Abs. 4 nunmehr mittelbare Wahlen zugelassen, um die Hochschulen von dem hohen wahlorganisatorischen Aufwand unmittelbarer Wahlen zu entlasten.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 23 - § 52 (Wahlperioden und Amtszeiten)**

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass nachgewählte Mitglieder nicht für fünf Jahre amtieren, sondern nur bis zum Ende der Wahlperiode des Gremiums. § 52 Abs. 1 Satz 1 ist nur für die Hauptwahl, nicht hingegen für eine Nachwahl anwendbar.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Der bisherige § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG legte fest, dass die studentischen Vertreter in den Organen (Fakultätsrat, Senat und Erweiterter Senat) sowie die Organe der Studentenschaft jährlich gewählt werden. Durch die Neuregelung wird diese

Festlegung für den Gleichstellungsbeauftragten übernommen, wenn dieser aus den Reihen der Studenten gewählt wird.

Zu Buchstabe b

Die bisher geltende Regelung trifft nur eine Festlegung für den Fall, dass eine Wahl in der Amtszeit der genannten Amtsträger nicht stattgefunden hat, und bestimmt, wer nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl wahrnimmt. Für den Fall, dass die Wahl zwar wirksam durchgeführt wurde, der Gewählte jedoch sein Amt noch nicht angetreten hat, ist keine Festlegung getroffen. Jetzt wird für diesen Fall bestimmt, dass der Vorgänger die Geschäfte nicht nur bis zur Wahl, sondern bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers führt. Hierdurch wird ein Interim, in der die Aufgaben der alten Amtsinhaber niemandem zugeordnet sind, verhindert. Außerdem wird die Regelung auf die Prorektoren ausgeweitet. Abgewählte führen demgegenüber ihre Dienstgeschäfte nicht weiter, weil dies mit den Intentionen der Abwahl unvereinbar wäre und den Hochschulfrieden beeinträchtigen könnte.

Mit der Neuregelung in § 52 Abs. 3 Satz 2 wird verhindert, dass Beamte deren Amtszeit nach den in § 21 Nrn. 1 bis 4 Beamtenstatusgesetz genannten Gründen endet, weiterbeschäftigt werden müssen, wie dies § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG ansonsten vorsähe. § 6 Beamtenstatusgesetz bestimmt, dass das Landesrecht für Beamte auf Zeit von den Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes abweichen kann. Eine solche Abweichung würde aber § 52 Abs. 3 Satz 1 darstellen. Die Abweichung vom Beamtenstatusgesetz könnte sich auch auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses beziehen, insbesondere in den Fällen, in denen das Amt aufgrund einer Wahl erworben wurde.

### **Zu Nummer 24 - § 54 (Beschlüsse)**

Aus praktischen Gründen sollen auch Beschlüsse des Hochschulrates im Umlaufverfahren gefasst werden können. Die Regelung über die Voraussetzungen hierfür soll nicht der Entscheidungsbefugnis der Hochschule zur Regelung in der Grundordnung überlassen werden, da es sich bei dem Hochschulrat um ein Aufsichtsorgan der Hochschule handelt und die beaufsichtigte Hochschule keine Kompetenz erhalten soll, das Verfahren ihres Aufsichtsorgans zu gestalten. Damit ist die Abstimmung im Umlaufverfahren nur von der Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrates abhängig zu machen. Erforderlich ist dabei die Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren. Es wird für eine ordnungsgemäße Aufsicht als unerlässlich angesehen, dass jedes Mitglied auf einer Diskussion unter Anwesenden bestehen kann. Die Zustimmung zum Umlaufverfahren kann auch mit der Stimmabgabe erfolgen. Hierdurch wird bürokratischer Aufwand vermieden. Bei Entscheidungen über die Wahl oder Abwahl des Rektors nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 soll keine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich sein, weil in dieser wichtigen Frage die Diskussion unter Anwesenden als unerlässlich angesehen wird. Die Zustimmung zum Umlaufverfahren kann von den Mitgliedern nicht allgemein, sondern nur für jeden Beschluss erteilt werden. Die Zustimmung zum Umlaufverfahren kann aber mit dem Votum zusammen erfolgen.

## **Zu Nummer 25 - § 59 (Ausschreibung)**

Zu Buchstabe a

Die Änderung verdeutlicht den gesetzgeberischen Willen, nach welchem eine stärkere Differenzierung und Akzentuierung zwischen den Lehr- und den Forschungsprofessuren umzusetzen ist.

Die Fokussierung einzelner Professuren – entweder auf Aufgaben in der Lehre oder auf Aufgaben in der Forschung – soll einen maßgeblichen Beitrag zu deren Profilierung leisten und der Hochschule ermöglichen – je nach Bedarf – stärkere Forschungs- oder Lehrakzente mit der Professur zu verbinden. Diese Profilbildung soll die Attraktivität der ausgeschriebenen Professuren für potentielle Bewerber signifikant steigern und die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Sachsen auf Dauer sichern. Mit der bis zum 31.12.2017 befristeten Option, Ausschreibungen von Professuren ausschließlich der Lehre zu widmen, soll der perspektivische Mehrbedarf an Lehrkapazitäten für diesen Zeitraum nach einer diesbezüglichen Einschätzung der Hochschulen abgedeckt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Regelung tritt ein verbeamteter Professor auch beim Hinausschieben des Ruhestands um bis zu 3 Jahren erst zum Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Bislang war das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs möglich. Die Regelung gewährleistet für die Hochschule einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studien- und Lehrbetriebs bis zum Semesterende.

## **Zu Nummer 26 - § 60 (Berufung von Professoren)**

Die bisherige Regelung des § 60 Abs. 5 SächsHSG sieht die Möglichkeit vor, in der Grundordnung zu bestimmen, dass vor der Ruferteilung eine Anhörung des Senats vorzusehen ist. Eine so späte Einbindung des Senats hat keinen Sinn. Sollte im Ergebnis einer kritischen Anhörung des Senats von einer Berufung abgesehen werden, wäre das aufwendige Berufungsverfahren obsolet. Die Regelung ist zu streichen. In Berufungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das wissenschaftliche Profil der Hochschule folgt die Zuständigkeit des Senates aus § 81 Abs. 1 Nr. 10 neu und zwar zeitgerecht zu einem früheren Zeitpunkt, regelmäßig spätestens nach Entscheidung über den Ausschreibungstext der Berufung.

## **Zu Nummer 27 - § 61 (Außerordentliche Berufung von Professoren)**

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass der Findungskommission der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule angehört. Da der Gleichstellungsauftrag von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen für die gesamte Hochschule gewahrt sein soll, ist der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule zuständig.

## **Zu Nummer 28 - § 62 (Gemeinsame Berufungen)**

Zu Buchstabe a

Durch gemeinsame Berufungen wird die Lehre an den sächsischen Hochschulen durch erfahrene Lehrkräfte aus der Forschungspraxis unterstützt. Die aus der Forschungspraxis berufenen Professoren berücksichtigen im Rahmen ihrer Lehrveran-

staltungen in besonderem Maße aktuelle Forschungsergebnisse und drängende Fragen der wissenschaftlichen Praxis. Dieser spezifisch praxisorientierte Lehransatz stellt eine signifikante Stärkung für die Lehre an sächsischen Hochschulen dar.

Die vorgeschlagene Änderung sollte nur ergänzend zur Anwendung gebracht werden, wenn kein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis zum Freistaat Sachsen begründet wird. Die Änderung kann als zusätzliches Instrumentarium behilflich sein, den mit § 62 verfolgten Zweck umzusetzen.

Damit die betroffenen Personen in eine mitgliedschaftliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 49 berufen werden können, ist jedoch gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 zunächst eine entsprechende Regelung in die Grundordnung der betroffenen Hochschule aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 29 - § 63 (Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren)**

Mit dieser Gesetzesänderung werden die Anforderungen an die Qualität der Promotion beim Akademischen Assistenten und beim Juniorprofessor sprachlich angeglichen. Hierbei handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 30 - § 65 (Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren)**

Zu Buchstabe a

Bisher ist eine uneingeschränkte Berechtigung der Honorarprofessoren zur Mitwirkung in der Forschung im Hochschulgesetz geregelt. Mit der Änderung des § 65 Abs. 2 SächsHSG ist demgegenüber eine diesbezügliche Ermessensentscheidung der Hochschule vorgesehen, um ihr eine Steuerungsmöglichkeit zu eröffnen. Honorarprofessoren sollen die Berechtigung erhalten können, sich an der Forschung zu beteiligen und sie sollen Lehrleistungen erbringen.

Zu Buchstabe b

Das wissenschaftliche Potential der Honorarprofessoren soll auch wie jenes der Privatdozenten (vgl. § 41 Abs. 4 neu) den Hochschulen besser zugutekommen. Honorarprofessoren haben dabei keinen Anspruch auf eine Vergütung, auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis oder einen Arbeitsplatz. Sie sollen auch als Prüfer eingesetzt werden können.

### **Zu Nummer 31 - § 69 (Dienstrechtliche Stellung der Professoren)**

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Klarstellung im Hinblick auf das Beamtenstatusgesetz.

Zu Buchstabe b

Durch diese Regelung wird den im Ruhestand befindlichen Professoren ermöglicht, weiterhin an der Forschung teilzunehmen. Eine Beschränkung auf Professoren, welche unbefristet an der Hochschule beschäftigt waren (vgl. § 49 Abs. 2 SächsHSG) erscheint dabei im Hinblick auf die den Fakultäten nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll. Diesem Aspekt trägt auch der Umstand Rechnung,

dass der Dekan den Antrag stellt. Damit sollen die Interessen der Fakultät und die Gesamtinteressen der Hochschule bei der Entscheidung zum Tragen kommen.

### **Zu Nummer 32 - § 76 (Nebentätigkeit)**

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Nummer 1 ist entbehrlich, da diese Bestimmung bereits in der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Nummer 5 berücksichtigt die Statusänderung der Hochschulen sowie der Universitätsklinika nicht.

Zu Buchstabe d

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 33 - § 77 (Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal)**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 34 - § 78 (Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal)**

Es ist nicht sinnvoll, Entscheidungen über alltägliche Angelegenheiten der Dienstaufsicht, wie z.B. die Urlaubsgewährung nach der SächsUrlVO oder die Untersuchung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 BeamtVG im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wahrzunehmen. Befugnisse als Dienstvorgesetzter können aber grundsätzlich nicht durch Verwaltungsvorschrift übertragen werden (§ 4 Abs. 3 SächsBG). Es soll mit einer spezialgesetzlichen Ermächtigung nach § 152 SächsBG im Sächsischen Hochschulgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, durch Delegation auf die Hochschulen flexibel auf aktuelle Problemstellungen zu reagieren.

### **Zu Nummer 35 - § 81 (Senat)**

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Künftig erstellt der Hochschulrat den Vorschlag zur Wahl des Rektors nur noch im Benehmen mit dem Senat. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu streichen, weil der Erweiterte Senat den Rektor wählt und der Senat Teilmenge des Erweiterten Senats ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Die Streichung von § 81 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 SächsHSG ist als Folgeänderung erforderlich, da das Benehmen des Fakultätsrates mit dem Senat zum Erlass der Ord-

nungen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG gestrichen wurde (vgl. Nummer 10 Buchst. a).

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stärkt die Position des Rektors. Zwar hat er weiterhin kein Stimmrecht im Senat. Allerdings gibt seine Position bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

### **Zu Nummer 36 - § 82 (Rektor)**

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Durch die Gesetzesänderung wird die herausgehobene Funktion des Rektors betont.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Hierdurch wird festgelegt, dass der Rektor einen Prorektor als seinen Vertreter bestimmt.

Zu Buchstabe b

Mit der Novellierung der Wahl des Rektors sollte nach der Auflösung des Konzils sichergestellt werden, dass der Rektor auch künftig ausreichend legitimiert wird. Seine Wahl bedarf daher einer doppelten Legitimation und zwar jener des größten zentralen Organs der Hochschule, dem Erweiterten Senat, und jener des wissenschaftlichen Beratungs- und Kontrollorgans der Hochschule, dem Hochschulrat.

Der Herstellung eines vorgelagerten Einvernehmens des Hochschulrates mit dem Senat bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, denn der Senat ist eine Teilmenge des Erweiterten Senats. Mithin sind auch die Mitglieder des Senats unmittelbar an der Wahl des Rektors beteiligt.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Regelung werden die dienstrechtlichen Folgen der Abwahl eines verbeamteten Rektors nach § 82 Abs. 8 SächsHSG geregelt. Für angestellte Rektoren sind die Folgen einer möglichen Abwahl in den Dienstverträgen zu regeln.

### **Zu Nummer 37 - § 83 (Rektorat)**

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die aus der Neufassung des § 82 Abs. 1 Satz 1 folgt (vgl. Nummer 36 Buchst. a Doppelbuchst. aa).

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Die bestehende Regelungslücke, wer die Anzahl der Prorektoren festlegt, wird geschlossen. Über die Grundordnung der Hochschule entscheidet der Erweiterte Senat. Bei der Frage der Entscheidung über die Anzahl der Prorektoren und damit der Zu-

sammensetzung des Rektorates ist der wissenschaftliche Sachverstand eines großen Kollegialorgans erforderlich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb

Es folgt aus § 83 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG (Auffangzuständigkeit des Rektorats), dass für die Erstellung des Jahresabschlusses das Rektorat zuständig ist. Wegen der fehlenden ausdrücklichen Normierung könnten Grundordnungen eine andere Festlegung treffen. Dies soll mit der Neuregelung verhindert werden.

### **Zu Nummer 38 - § 85 (Kanzler)**

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass das Widerspruchsrecht des Kanzlers sich darauf beschränkt, Verstöße gegen die Maßgaben des Haushaltsrechts zu unterbinden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung soll die Stellung des Rektorates gestärkt werden. Der Kanzler kann keine Beschlüsse der zentralen Organe mehr beanstanden. Dieses Recht steht allein dem Rektorat nach § 83 Abs. 4 zu. Das Rektorat behält sein umfangreiches Beanstandungsrecht. Sein Beanstandungsrecht geht dem des Kanzlers vor. Die Option des Rektorats, dem Kanzler die Möglichkeit zu belassen, Beschlüsse von Organen unterhalb der zentralen Ebene zu beanstanden, soll das Rektorat entlasten. Da der Kanzler an Kunsthochschulen in der Regel der einzige juristisch ausgebildete Amtsträger ist, bleibt er dort auch für die Beanstandung von Beschlüssen der zentralen Ebene zuständig.

Zu Buchstabe c

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 39 - § 86 (Hochschulrat)**

Zu Buchstabe a

Indem die Ernennungszuständigkeit auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übertragen wird, soll das Gewinnungsverfahren verbessert werden. Zudem wird hierdurch der Verwaltungsaufwand verringert.

Zu Buchstabe b

Wenn sich die Wirtschaftsführung der Hochschule so ändert, dass sie anstelle von kameral (§11 Abs. 5 Satz 1) nunmehr kaufmännisch (§ 11 Abs. 1 Satz 1) wirtschaftet, regelt sich die Zusammensetzung des Hochschulrates nicht mehr nach § 86 Abs. 4, sondern nach § 86 Abs. 2 und 3. Bislang ließ das Gesetz offen, welche Auswirkungen dies auf den amtierenden Hochschulrat hat. Nunmehr wird geregelt, dass dann die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl an Mitgliedern

des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.

Zu Buchstabe c

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Der wahrscheinlichste Fall einer Haftung eines Mitglieds des Hochschulrates ist die Schädigung der Hochschule durch eine Sorgfaltspflichtverletzung. In diesem Fall haften die Hochschulratsmitglieder, die Mitglieder der Hochschule sind und in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Freistaat stehen, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die übrigen Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der bisher unterschiedliche Haftungsmaßstab für Mitglieder der Hochschulräte wird durch die Aufnahme der neuen Haftungsregelung vermieden.

Das Amt eines Hochschulratsmitglieds ist bewusst als Ehrenamt ausgestaltet. Um den Mitgliedern des Hochschulrates die Reisekosten angemessen zu ersetzen, wird geregelt, dass die Hochschulen mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen eine angemessene Reisekostenentschädigung in einer Ordnung regeln können. Die in Absatz 11 Satz 2 getroffene Regelung verdeutlicht, dass bis zum Erlass einer entsprechenden Ordnung auch für die externen Mitglieder des Hochschulrates die Reisekostenregelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gelten.

### **Zu Nummer 40 - § 88 (Fakultätsrat)**

§ 88 Abs. 4 Satz 2 legt fest, dass im Fakultätsrat für die Gruppe der Hochschullehrer so viele Sitze vorzusehen sind, dass sie über die Mehrheit von genau einem Sitz verfügen. Außerdem ist vorgeschrieben, dass dem Fakultätsrat außer den gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen auch der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt angehört. Die Kombination dieser beiden Vorgaben kann zwar gleichzeitig erfüllt werden, aber nur dann, wenn der Gleichstellungsbeauftragte nicht zur Gruppe der Hochschullehrer gehört. Die Mitglieder dieser Gruppe dürfen jedoch nicht generell von der Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen werden, daher muss in § 88 Abs. 4 Satz 2 das Wort „mindestens“ eingefügt werden. Die Regelung entspricht dann den Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Gruppenuniversität.

### **Zu Nummer 41 - § 89 (Dekan)**

§ 85 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG schreibt für den Kanzler vor, dass er seine Beanstandung schriftlich begründen muss. § 89 Abs. 3 SächsHSG sieht dies bislang für den Dekan nicht vor. Die formalen Festlegungen für die Beanstandung werden durch die Neuregelung vereinheitlicht.

### **Zu Nummer 42 - § 92 (Zentrale Einrichtungen)**

Zu Buchstabe a

Nach § 83 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG bedürfen „Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung“ der Entscheidung des Rektorats im Benehmen mit dem Senat. Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG kann das Rektorat



im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat Zentrale Einrichtungen errichten. Wenn für die Errichtung das Benehmen des Hochschulrats erforderlich ist, so ist es sachgerecht, wenn dies auch für die Aufhebung gilt.

Zu Buchstabe b

Mit der Gesetzesänderung wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Lehr- oder Forschungsaufgaben im Sinne einer höheren Effizienz außerhalb der üblichen inneruniversitären Organisationsformen (Fakultät, Institut u.a.) einer Zentralen Einrichtung zuzuordnen. In diesem Falle ist deren Arbeitsfähigkeit ausreichend abzusichern. Dies geschieht zum einen dadurch, dass ihr in dem Maße, wie dies für die wirksame Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Zuständigkeiten aus dem Aufgabenkatalog von § 88 Abs. 1 übertragen werden. Außerdem wird die Arbeitsfähigkeit einer solchen Einrichtung durch Bereitstellung von Personal und Sachmitteln gewährleistet.

Zentrale Einrichtungen nach § 92 SächsHSG können auch Lehraufgaben wahrnehmen. § 16 Abs. 2 SächsHSG stellt aber ausschließlich auf Fakultäten ab. Mit der jetzt vorgesehenen entsprechenden Anwendung von § 16 Abs. 2 wird die interne Umsetzung des der Zentralen Einrichtung übertragenen Lehrauftrages gesichert.

#### **Zu Nummer 43 - § 102 (Palucca Hochschule für Tanz Dresden)**

Die Gesetzesänderung resultiert aus der Änderung des Namens der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

#### **Zu Nummer 44 - § 103 (Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung)**

Da das Internationale Hochschulinstitut Zittau in die TU Dresden eingegliedert wird, sind die besonderen Regelungen für das Internationale Hochschulinstitut zu streichen.

Künftig werden in § 103 Optionen zur Erweiterung der Autonomie sowie Stärkung der Flexibilisierung der Hochschulen geregelt.

Mit Absatz 1 soll es den Hochschulen ermöglicht werden, sich an veränderte Wettbewerbsbedingungen oder strukturelle Erfordernisse besser anzupassen. Die Kunsthochschulen, zu denen auch die Musikhochschulen zählen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3), haben aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Personalausstattung Schwierigkeiten, für Fakultätsrat und Senat ausreichend Mitglieder zu finden. Daher soll ihnen künftig ermöglicht werden, Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuzuweisen, um den Besetzungsbedarf angemessen zu verringern. Dies ist nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich, da diese nur eine Abweichung von den Strukturen unterhalb der zentralen Ebene erlaubt. Zudem sind die Zuständigkeiten des Senates in § 81 abschließend geregelt.

Die neuen Absätze 2 und 3 beschreiben, wie die Hochschulen wesentliche Freiheiten, die der Liegenschaftsverwaltung und den Wegfall der Stellenplanbindung erreichen können. Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbstgenutzten Liegenschaften beschließen. Voraussetzung für die Maßnahmen ist, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt (Feststellungsbescheid). Unter denselben Bedingungen kann das Rektorat auch beschließen, für das nichtbe-

amtete Personal der Hochschule nicht mehr an den Stellenplan gebunden zu sein; damit ist aber keine Legitimation zur Abweichung von tariflichen Eingruppierungsregelungen verbunden. Die Formulierung „und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres“ bedeutet, dass die Entscheidung der Hochschule im Rahmen der Haushaltsverhandlungen berücksichtigt werden können muss. Die Hochschulen, die die Anforderungen des § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 im Jahr 2012 erfüllen und eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Ziffern 1 bis 7 abgeschlossen haben, können erstmalig mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 von den Freiheitsrechten des § 103 Abs. 2 und 3 Gebrauch machen.

#### **Zu Nummer 45 - § 104 (Technische Universität Dresden)**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 46 - § 105 (Staatliche Ausbildung in Theologie)**

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neufassung des § 40 ergibt (vgl. Nummer 17).

#### **Zu Nummer 47 - § 107 (Folgen der Anerkennung von Hochschulen)**

Zu Buchstabe a

Staatlich anerkannte Hochschulen, die das Promotionsrecht haben, sollen wie die staatlichen Hochschulen die Möglichkeit erhalten, nebenberuflich Beschäftigten die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. Diese Möglichkeit wird für staatlich anerkannte Hochschulen nur eröffnet, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dies vorab zulässt und die nebenberuflich Lehrenden über die gleichen Voraussetzungen verfügen, die für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 gelten.

Zu Buchstabe b

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 48 - § 109 (Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung)**

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Absatz 4 soll auch gesetzgeberisch betont werden, dass sich die Studentenwerke den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen (Diversity) stellen müssen.

Sie übernehmen damit für das Gemeinwesen weitere wesentliche öffentliche Aufgaben.

Zu Buchstabe b

Der Verwaltungsaufwand bei der Stipendienvergabe soll optimiert werden. Der Sächsische Rechnungshof hat empfohlen, die Förderung ausländischer Studenten nach der Agricola-Richtlinie zumindest für Kurzzeitstipendien vollständig auf die Hochschulen zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung des § 109 Absatz 5.

Zu Buchstabe c

Die Übermittlung von Daten durch die Hochschule an das Studentenwerk zum Zwecke der Wohnraumvermietung kann nicht auf § 14 Abs. 4 SächsHSG gestützt wer-

den, da nach dem Wortlaut nur eine Verarbeitung von Daten der Studenten durch das Studentenwerk nicht aber die Übermittlung gedeckt ist. Um den Studentenwerken die Beurteilung der Berechtigung der Studenten auf einen Wohnheimplatz im Studentenwohnheim zu erleichtern, wird ermöglicht, dass die Daten, die das Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, von der Hochschule an das Studentenwerk übermittelt und dort verarbeitet werden können.

### **Zu Nummer 49 - § 111 (Organe)**

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Studentenwerke als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen und insoweit die verpflichtende Aufnahme eines Vertreters des für die Rechtsaufsicht (in Selbstverwaltungsangelegenheiten) bzw. Fachaufsicht (in staatlichen Angelegenheiten) zuständigen Ministeriums in den Verwaltungsrat sachgerecht erscheint.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 6 Abs. 3, auf den in der Vorfassung Bezug genommen war.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Änderung entspricht Praktikabilitätsgründen: Mit der vorhergehenden Gesetzesänderung war eine Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen bereits vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat erforderlich. Mit der im aktuellen Entwurf vorgesehenen Genehmigung der Beschlüsse des Verwaltungsrates wird sichergestellt, dass die Zustimmung der beiden Ministerien erst nach Beschlussfassung im Verwaltungsrat und vor deren Umsetzung vorliegen muss.

### **Zu Nummer 50 - § 113 (Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten)**

Dies ist eine redaktionelle Änderung, die auf der Änderung des § 107 beruht (vgl. Nummer 46 Buchst. b).

### **Zu Nummer 51 - § 114 (Übergangsbestimmungen)**

Zu Buchstabe a

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst. Aufgrund der geringen Größe des Institutes ist die Eigenständigkeit nicht gerechtfertigt. Die wissenschaftliche Kompetenz und die internationale Verankerung sollen jedoch erhalten bleiben. Das Institut wird daher in die Technische Universität Dresden eingegliedert.

Zu Buchstabe b und c

Die Vorschriften, die das Internationale Hochschulinstitut Zittau betreffen, sind zu streichen, da das Internationale Hochschulinstitut Zittau in die Technische Universität Dresden eingegliedert wird.

Zu Buchstabe d

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Damit die Studenten sich auf die Langzeitgebühren einstellen können, gilt diese Regelung einheitlich für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 - § 12 (Ämter der Besoldungsordnung W)**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 2**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 3 - § 14 (Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts)**

Um einen Anreiz für die Hochschulen zu schaffen, kaufmännisch zu wirtschaften und Zielvereinbarungen abzuschließen, wird der Vergaberahmen für diese Hochschulen aufgehoben.

### **Zu Nummer 4 – Anlage zu § 2 (Sächsische Besoldungsordnungen)**

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Eingliederung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau in die Technische Universität Dresden.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 - § 2 (Festsetzung von Zulassungszahlen)**

Durch die Änderung soll auch gesetzlich gewährleistet werden, dass Personalstellen, die aus Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Lehre finanziert werden, nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen. Die Programme sollen allein der Verbesserung der Qualität der Lehre dienen. Die gesetzliche Ergänzung sichert den Widmungszweck der Drittmittel.

### **Zu Nummer 2 - § 3 (Auswahlverfahren)**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 3 - § 6 (Auswahlverfahren)**

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes)**

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu Artikel 1.

## **Zu Artikel 5**

Die Regelung enthält eine Bekanntmachungserlaubnis, die es dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlaubt, den Wortlaut des Stammgesetzes festzustellen. Damit wird die Lesbarkeit und Anwendung des Gesetzes erleichtert.